



 küsnacht

Urnenabstimmung
vom 22. November 2015

Die Akten können ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden:

Mo–Fr 08.00–11.30 und 13.30–16.30 (Mo: –18.00) Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35) zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.

Urnenabstimmung vom 22. November 2015 / Vorlage

Seite

Netzanstalt Küsnacht / Änderung der Gemeindeordnung / Bestimmung
über die Elektrizitätsversorgung und neue gesetzliche Grundlage
für die Versorgung mit Fernwärme

4

Netzanstalt Küsnacht / Änderung der Gemeindeordnung / Bestimmung über die Elektrizitätsversorgung und neue gesetzliche Grundlage für die Versorgung mit Fernwärme

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht (Anpassung der Bestimmung über die Elektrizitätsversorgung und neue gesetzliche Grundlage für die Versorgung mit Fernwärme durch die Netzanstalt Küsnacht) wird zugestimmt.

Weisung

1. Beantragte Änderungen der Gemeindeordnung

	Bisherige Fassung	Neue Fassung
	3a. Öffentlichrechtliche Anstalt	3a. Öffentlichrechtliche Anstalt
	§ 40a ²¹	§ 40a ²¹
Netzanstalt Küsnacht	<p>¹ Die Gemeinde Küsnacht führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p>	<p>¹ Die Gemeinde Küsnacht führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Die Netzanstalt übernimmt die Aufgabe der Elektrizitätsversorgung im Netzgebiet der Gemeinde, soweit ihr diese Aufgabe gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesen wird. Der Netzanstalt wird zudem die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wasser und Fernwärme übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte tätigen sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterrito-</p>

	Bisherige Fassung	Neue Fassung
		rums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.
	[3-5...]	[3-5...]
	<p>6 Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>	<p>6 Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise <u>der Betriebsgesellschaft oder Dritten</u> übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>
	6. Schlussbestimmungen	6. Schlussbestimmungen
	§ 52	§ 52
Inkraft-treten	[1-5...]	[1-5...]
		<u>6 Die an der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 angenommenen Änderungen von § 40a Abs. 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</u>

Legende: unterstrichen = neuer Text

2. Erläuterungen

2.1 Anpassung der Bestimmung über die Elektrizitätsversorgung

Die in § 40a Abs. 2 Gemeindeordnung statuierte Aufgabenübertragung der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität ist mit dem übergeordneten Recht nicht mehr vereinbar. Gemäss § 8a des kantonalen Energiegesetzes teilt der Regierungsrat die Stromnetzgebiete nach Anhörung der Gemeinden und unter Berücksichtigung bestehender Strukturen den Netzbetreibern zu. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden Rechnung getragen.

2.2 Versorgung mit Fernwärme durch die Netzanstalt Küsnacht

Die Netzanstalt Küsnacht besitzt heute schon ein Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationsnetz und lässt die Netze durch die Werke am Zürichsee AG, an der sie massgeblich beteiligt ist, bauen und betreiben. Die Werke am Zürichsee AG ist auch für den Energiehandel zuständig. Die Produktion und Nutzung von lokal erzeugten erneuerbaren Energien nimmt einen wichtigen Stellenwert in der schweizerischen Energieversorgung ein und gewinnt mit der Energiestrategie 2050 des Bundes noch mehr an Bedeutung. Grosses Potenzial für den Ausbau lokal erzeugter Energie bietet beispielsweise die Nutzung der Abwärme der Kläranlage Küsnacht. Eine von der Netzanstalt Küsnacht in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie sowie ein ausführliches Vorprojekt mit Businessplan haben aufgezeigt, dass ein Fernwärmenetz rund um die Abwasserreinigungsanlage sinnvoll ist und rentabel betrieben werden kann. Als lokal verankertes Querverbundunternehmen soll der Netzanstalt Küsnacht neu in § 40a Abs. 2 Gemeindeordnung die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme übertragen werden. Bau und Betrieb eines solchen Netzes sowie der Handel mit der produzierten Energie können wie für die anderen Netze gemäss § 40a Abs. 6 Gemeindeordnung an die Betriebsgesellschaft Werke am Zürichsee AG oder an Dritte übertragen werden.

Der Rahmenkredit für das projektierte Fernwärmenetz und die Änderung der Statuten der Netzanstalt werden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage Küsnacht-Erlenbach-Zumikon wird überdies mit Urnenabstimmung vom 22. November 2015 über einen Zusatzkredit von Fr. 1'520'000.– mit einem Kostenanteil der Gemeinde Küsnacht von Fr. 881'600.– für die Absenkung des neu zu erstellenden Beckenblocks abgestimmt. Weiter entscheidet die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2015 über eine Änderung der ARA-Zweckverbandsstatuten. Werden diese Vorlagen gutgeheissen, kann die Werke am Zürichsee AG oder eine Drittfirma auf dem so entstandenen Baugrund eine Fernwärmezentrale errichten.

Für diese Geschäfte wird auf die entsprechenden Weisungen verwiesen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist nicht finanzrelevant. Die Rechnungsprüfungskommission gibt deshalb keine Empfehlung ab.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Aspekten des geplanten Fernwärmenetzes finden separate Abstimmungen statt, bei welchen die jeweils zuständige Rechnungsprüfungskommission eine Empfehlung abgibt.

Küsnacht, im September 2015

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin



Mit FSC-Zertifikat für vorbildliche Waldbewirtschaftung.

